

die in den Jahrgängen 1894, 1895 und 1896 geborenen Personen ausgedehnt.

6. Dem Obersten Volkswirtschaftsrat wird empfohlen, in Abstimmung mit dem Revolutionären Kriegsrat der Republik nochmals in kürzester Frist alle auf Beschluß des Rates für Arbeit und Verteidigung vom 19. Mai eingeleiteten Freistellungen für Arbeiter und Angestellte der vier o. g. Jahrgänge vom Dienst in der Roten Armee zu überprüfen, um diese Freistellung auf das äußerste Minimum zu beschränken.

7. Auf Grundlage der in Punkt 6 angegebenen Bestimmungen sind die Kategorien der aus den Geburtsjahrgängen 1894, 1895 und 1896 freizustellenden Arbeiter und Angestellten, d. h. die Arbeiter und Angestellten zu bestimmen, auf welche die Wirksamkeit des Punktes 5 ausgedehnt wird.

8. Der Rat für Arbeit und Verteidigung verpflichtet alle örtlichen Sowjetorgane, angefangen von den Dörfern und Amtsbezirken bis zu den zentralen Institutionen der Republik, unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, damit die Wehrpflichtigen ohne Ausnahme — unabhängig davon, wo sie sich befinden — überall abgezogen und den Reservetruppenteilen zugeführt werden.

Das Volkskommissariat für Inneres und die Gesamtrussische Außerordentliche Kommission werden verpflichtet, ihr Hauptaugenmerk der Unterstützung für die Lösung dieser Aufgabe zuzuwenden.

Das Volkskommissariat für Ernährungswesen wird verpflichtet, die notwendigen Vorräte an Lebensmitteln an den Orten zu konzentrieren, wo Marschtruppenteile formiert werden.

Das Volkskommissariat für Verkehrswesen wird verpflichtet, rechtzeitig den Transportraum zur Überführung der Marschauffüllungen an die West- und Südwestfront zur Verfügung zu stellen.

9. In Übereinstimmung mit dem Punkt 8 wird

a) allen Exekutivkomitees, zivilen Einrichtungen und einzelnen Amtspersonen verboten, Wehrdienstpflichtige, die entsprechend der Anweisung der zuständigen Organe des Militäramtes der Inmarschsetzung zu Reservetruppenteilen unterliegen, zurückzuhalten. Es ist davon auszugehen, daß ein zum Militärdienst Einberufener oder ein Deserteur, die der Inmarschsetzung zu Reservetruppenteilen unterliegen, einen anderen Einsatz nur durch den Gesamtrussischen Hauptstab oder eine andere höhere Militärinstanz erhalten können;

b) allen Einrichtungen und Amtspersonen des zivilen Bereiches verboten, sich in irgendeiner Form in die Anweisungen, welche von der Kommission zur Bekämpfung von Fahnenfluchten ausgehen und der Aufspürung sowie Dingfestmachung von Deserteuren als auch der